



Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat V 51.2 Weinbau

Wallufer Straße 19 - 65343 Eltville

Tel. 06123 - 9058-20 - beratung-weinbau@rpda.hessen.de

Teamleitung Beratung:	Jan Schäfer	06123 - 9058 - 28	jan.schaefer@rpda.hessen.de
Ökologischer Weinbau:	Christian Ritzheim	06123 - 9058 - 16	christian.ritzheim@rpda.hessen.de
Integrierter Weinbau:	Bernd Neckerauer	06123 - 9058 - 42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
Klimaschutz und Klimaanpassung:	Johannes Dries	06123 - 9058 - 17	johannes.dries@rpda.hessen.de
Kellerwirtschaft:	Maximilian Brückner	06123 - 9058 - 60	maximilian.brueckner@rpda.hessen.de
Grundsatzfragen des Pflanzen-, Umwelt und Verbraucherschutzes:	Veronica Ullrich	06123 - 9058 - 26	veronica.ullrich@rpda.hessen.de
Tel. Ansagedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058 - 11	
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058 - 30	

Informationsdienst

Mitteilung 04 / 2025

24.03.2025

Dokumentation des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes nach DüV

Spätestens bis zum 31. März des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres sind der ermittelte Düngebedarf sowie die aufgetragenen Nährstoffmengen der Schläge und Bewirtschaftungseinheiten getrennt nach Stickstoff und Phosphat zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Bei der Erfassung sind Vorlagen zu nutzen, die auf Basis der Anlage 5 der DüV nach Düngestoffgruppen und Zufuhren unterscheiden. [Anlage 5 DüV - Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz](#).

Auf der Website des Regierungspräsidiums Darmstadt finden Sie unter dem nachfolgenden Link im Downloadbereich am Seitenende entsprechende **Excel-Anwendungen** zur **N- und P₂O₅-Düngebedarfsermittlung** und zur **Dokumentation** des jährlichen Nährstoffeinsatzes sowie der schlagbezogenen aufgetragenen Düngemengen nach geltender Düngeverordnung. Zudem finden Sie dort zusätzlich eine Excel-Anwendung zur **Stoffstrombilanzierung**.

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/landwirtschaft-fischerei-und-weinbau/weinbau/beratung/duengeverordnung>

Ausgenommen von der Bedarfsermittlung und Aufzeichnungspflicht sind Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff oder 30 kg Phosphat je Hektar im Jahr aufbringen. Im Fall von Phosphat muss die Bedarfsermittlung erst ab einer Schlaggröße von 1 ha erfolgen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen nicht für Weinbaubetriebe, die höchstens 3 ha Reben außerhalb der belasteten und eutrophierten Gebiete bewirtschaften und keine außerhalb des Betriebes angefallenen Wirtschaftsdünger, Gärreste oder Festmist in ihren Betrieb aufnehmen. Liegen die bewirtschafteten Flächen in einem eutrophierten oder mit nitratbelastetem Gebiet, reduziert sich die Befreiung zur Aufzeichnungspflicht auf Betriebe, die nicht mehr als 1 Hektar Rebfläche bewirtschaften.

Excel-Anwendung zur Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanzierung

Bitte beachten Sie, dass seit dem 1. Januar 2023 folgende Betriebe zur Erstellung einer betrieblichen Stoffstrombilanzierung für Stickstoff und Phosphor verpflichtet sind:

1. Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb,
2. Betriebe mit weniger als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird,

3. Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder Nummer 2 in funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.

Dabei sollen dem Betrieb zugeführte und abgegebene stickstoff- sowie phosphorhaltige Nährstoffe nach Maßgabe der [Anlage 2 der Stoffstrombilanzverordnung](#) aufgezeichnet werden. Zur Unterstützung bei der Dokumentation stellt das Dezernat Weinbau eine Excel-Anwendung zum Download auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Verfügung. Mit der Anwendung können Sie die betrieblichen Nährstoffflüsse unter Einhaltung düngerechtlicher Vorgaben dokumentieren.

[Download Stoffstrombilanzierung](#)

Wie werden Nährstoffzufuhren und -abgaben bewertet?

Über die zugeführten und abgegebenen Nährstoffe sind betriebliche Stoffstrombilanzen für Stickstoff und Phosphor zu ermitteln.

Im Fall von Stickstoff soll der dreijährige Durchschnitt der Stoffstrombilanz bewertet werden.

Dabei gibt es zwei mögliche Bewertungsverfahren:

1. Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz mit einem zulässigen Bilanzwert in Höhe von 175 kg Stickstoff je Hektar nach [Anlage 3 der Stoffstrombilanzverordnung](#) oder
2. Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz auf Grundlage der Berechnung eines zulässigen dreijährigen Bilanzwertes nach [Anlage 4 der Stoffstrombilanzverordnung](#) (betriebsindividueller Wert).

Fristen zur Erstellung der Stoffstrombilanz

Der Betriebsinhaber hat jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres eine betriebliche Stoffstrombilanz für Stickstoff und Phosphor zu erstellen und zu einer jährlich fortgeschriebenen dreijährigen Stoffstrombilanz zusammenzufassen und zu bewerten. Die jeweiligen einzelnen betrieblichen Nährstoffflüsse sind spätestens 3 Monate nach Zu- bzw. Abfuhr aufzuzeichnen. Für das Bezugsjahr wird das Kalenderjahr empfohlen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Prüfstelle

Liebe Winzerinnen und Winzer,

der Anmeldezeitraum für die erste Runde der Saisonweine 2025 im Rahmen der Landeswein- und Sektpremierung (LWP) hat begonnen! Wie in den vergangenen Jahren steht das erste Motto ganz im Zeichen der Spargelzeit: „**Perfect Pairing**“ (Spargel und Wein). Gesucht wird der perfekte Weinbegleiter für Spargel. Für die Bewertung wird der Wein in Kombination mit Spargel und Kartoffeln verkostet.

Teilnahmeberechtigt sind alle Weinarten und Rebsorten mit dem Geschmack trocken und halbtrocken.

Wichtige Informationen zur Teilnahme und Teilnahmebedingungen:

- Die Teilnahme ist **kostenlos**.
- Es werden **zwei Flaschen** des Weins benötigt.
- Falls der Wein noch nicht an der Landesweinpremierung teilgenommen hat, wird eine **dritte Flasche** erforderlich.
- Die Flaschen können in der Prüfstelle im Weinbaudezernat in Eltville abgegeben werden.

- **Neu in diesem Jahr:** Die Verkostung wird zu Vermarktungszwecken von einem Fotografen begleitet, um die Saisonweine medienwirksam darzustellen. Außerdem werden die **Top 3 Weine** während der Saison in der Tourist-Information Wiesbaden ausgestellt.

Welche Vorteile bietet die Teilnahme?

- **Präsentation & Verkauf:** Die Plätze 1–3 werden in der Tourist-Information Wiesbaden ausgestellt und dort auch zum Verkauf angeboten.
- **Saisonale Sichtbarkeit:** Ihre Weine und Sekte werden passend zur Saison präsentiert – nicht erst nach Abschluss des Prämierungsjahres.
- **Erhöhte mediale Aufmerksamkeit** für Ihr Weingut in Verbindung mit der LWP.
- **Urkundenverleihung** im Rahmen des Festakts der LWP.
- **Vermarktungsvorteile** durch die Teilnahme an der LWP.
- **Ganzjährige Präsenz:** Die LWP bleibt das ganze Jahr über in der Öffentlichkeit präsent.
- **Fokus auf Saisonweine:** Nicht nur Landessieger- und Staatsehrenpreisträger stehen im Mittelpunkt, sondern auch die Saisonweine.

Die Anmeldung ist **ab sofort möglich!** Das **Anmeldeformular** finden Sie im Anhang.

Anmeldeschluss: 28. März 2025

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und auf eine spannende erste Runde der Saisonweine 2025!

Eine Information des Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, Weinkontrolle

Elektronisches Weinbegleitdokument (eWeinBV) freigeschaltet

Ein Weinbegleitdokument kann ab sofort online über die Internetadresse www.onlinedienst-weinbau.de erstellt werden.

Dazu muss der künftige Nutzer ein Unternehmenskonto auf der Webseite www.mein-Unternehmenskonto.de erstellen und dadurch ein sogenanntes Elster-Zertifikat generieren. Mit diesem Zertifikat wird gewährleistet, dass der künftige Nutzer für die Anmeldung autorisiert ist.

Bei der erstmaligen Anmeldung muss die Betriebsnummer angegeben werden. Wenn die Adressangaben des Zertifikats und die hinterlegte Adresse identisch sind, werden Sie sofort für die Nutzung der Online-Dienste freigeschaltet.

Bei einer Abweichung muss die Weinkontrolle die Angaben prüfen und ggf. manuell freigeben. Sollte nach spätestens 2 Tagen noch keine Rückmeldung erfolgt sein, kontaktieren Sie uns bitte.

Bei nachfolgenden Anmeldungen ist der Abgleich der Daten nicht mehr erforderlich.

Jeglicher Postversand ist dann nicht mehr nötig: Es müssen keine Weinbegleitdokumente vorab bestellt werden, ein Zurücksenden von Durchschlägen an die Weinkontrolle entfällt.

Im Portal sehen die Nutzer die gesendeten und empfangenen Weinbegleitdokumente übersichtlich in eigenen Reitern: „in Bearbeitung“, „abgeschlossen“, „empfangen“, „storniert oder korrigiert“, „Vorlagen“).

Das Ausfüllen eines Dokuments wird mittels hinterlegten Listen (z. B. für geografische Angaben, Rebsorten, Zutaten etc.) umfangreich unterstützt. Am Ende des Prozesses wird eine PDF-Datei erzeugt, die vom Nutzer gespeichert werden kann. Eine sehr nützliche Funktion ist das Speichern von Vorlagen für gleichartige Weinbegleitdokumente.

Eine Rechnung für erstellte Weinbegleitdokumente wird im Nachgang innerhalb von 1 bis 2 Monaten an die Nutzer versendet.

Noch ein wichtiger Hinweis: Ein Empfänger muss nicht im eWeinBV registriert sein. Bei der Erstellung des Dokuments wird am Ende eine PDF-Datei generiert, die dann an den (nicht registrierten) Empfänger gesendet werden muss. Für einen Transporteur reicht die generierte Dokumentnummer des elektronischen Begleitdokuments.

Einen ersten Überblick zum Portal bietet der folgende Link auf der Internetseite des Hessischen

Landeslabors: <https://lhl.hessen.de/lebensmittel/getraenke/amtliche-weinkontrolle/informationen-zum-neuen-digitalen-begleitdokument-eweinbv>

Weitere Fachinformationen sind unter www.onlinedienst-weinbau.de rechts unten unter „**FAQ - Häufige Fragen und Antworten**“ zu finden.

Mittlerweile ist auch eine Registrierung als Weinkommissionär möglich, der dann im Auftrag eines Versenders ein Weinbegleitdokument erstellen darf. Näheres dazu kann bei der Weinkontrolle erfragt werden.

Ab Sommer werden voraussichtlich weitere Dienste (Abgabe von Bestandsmeldungen, Traubenerntemeldungen und Weinerzeugungsmeldungen für hessische Weinbaubetriebe auf dem Portal www.onlinedienst-weinbau.de freigeschaltet.

Für weitere Fragen zum eWeinBV wenden Sie sich bitte an die Weinkontrolle unter der folgenden Email-Adresse: Weinkontrolle@LHL.Hessen.de